

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets

Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Omnibus-I-Pakets plant die Europäische Kommission, den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erheblich zu reduzieren. Unternehmen, die künftig nicht mehr berichtspflichtig sind, sollen stattdessen freiwillig nach einem vereinfachten Standard berichten können. Vorgeschlagen wird hierfür Annex I der Empfehlung (EU) 2025/1710, der auf dem von der EFRAG entwickelten VSME-Standard basiert. Zugleich soll dieser freiwillige Standard als Obergrenze für Informationsabfragen entlang der Wertschöpfungskette dienen (Value Chain Cap), um Berichtspflichten für Lieferanten zu begrenzen (Trickle-down-Effekt).

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen dieses Vorhaben entschieden ab. Der VSME-Standard wurde für kleine Unternehmen entwickelt und umfasst lediglich stark eingeschränkte Berichtsinhalte mit wenigen Datenpunkten. Zentrale Aspekte – insbesondere zu Arbeitnehmer*innenrechten und anderen sozialen Standards – fehlen weitgehend. Würde dieser Standard künftig als Referenz für fast alle Unternehmen gelten, blieben wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen unzugänglich.

Vor dem Hintergrund der notwendigen sozial-ökologischen Transformation ist die Absenkung der Berichtsanforderungen nicht nachvollziehbar. Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern ein zentrales Instrument für wirksames Risikomanagement, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und langfristige Wettbewerbsfähigkeit.

Berichtspflichten versetzen Stakeholder, insbesondere Arbeitnehmer*innenvertretungen und Investor*innen, in die Lage, Nachhaltigkeitsleistungen zu bewerten und Veränderungsdruck auszuüben. Die Einführung eines freiwilligen Berichtsstandards auf einem minimalen Niveau, wie er im Annex I vorgesehen ist, steht dem Ziel der CSRD und ESRS, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern, direkt entgegen. Zudem entfallen durch Annex I zentrale Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer*innenvertretungen, die unter der CSRD ausdrücklich vorgesehen sind.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Annex I als freiwilligen Berichtstandard sowie eingeschränkte Informationspflichten entlang der Wertschöpfungskette entschieden ab. Ein vereinfachter Standard wie der VSME darf keinesfalls als Maßstab oder Obergrenze für die Berichterstattung von Unternehmen dienen, die aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausfallen. Zugleich ist der Kreis berichtspflichtiger Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, auszuweiten, um Nachhaltigkeit

9. Februar 2026

Kontaktperson:

Dr. Katrin Vitols
Referatsleiterin Mitbestimmung,
Corporate Governance und CSR
Abteilung Grundsatz und Gute
Arbeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 24 060-605

katrin.vitols@dgb.de
www.dgb.de

wirksam in der Breite der Wirtschaft zu verankern. Konkret fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Zusammenhang mit der Empfehlung der Kommission für einen Standard zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen:

- Der Anwendungsbereich der CSRD sowie die inhaltlichen Anforderungen der ESRS dürfen nicht weiter beschnitten werden; der VSME-Standard darf nicht auf mittelgroße und große Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten ausgeweitet werden, da dies Transparenz, wirksame Nachhaltigkeitssteuerung und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer*innenvertretungen untergraben würde.
- Der DGB lehnt ein „Value Chain Cap“ ab und fordert, dass auch freiwillige Standards für nicht berichtspflichtige Unternehmen zentrale Nachhaltigkeitsinformationen zugänglich machen und Gewerkschaften sowie Arbeitnehmer*innenvertretungen als Zielgruppen einbezogen werden.
- Der DGB fordert, dass auch freiwillige Berichtsstandards detaillierte Angaben zu sozialen Aspekten – wie Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmer*innenrechte innerhalb der eigenen Organisation und entlang der Wertschöpfungskette – enthalten, um eine wirksame Nachhaltigkeitssteuerung, die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und demokratische Kontrolle sicherzustellen.

Die detaillierte Position des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften kann den folgenden Abschnitten entnommen werden.

Die Reduzierung der Berichterstattung auf einen einfachen und freiwilligen (VSME-)Standard gefährdet Nachhaltigkeit und Mitbestimmung

Der VSME-Standard richtet sich an nicht börsennotierte Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die nicht unter die CSRD fallen und freiwillig berichten wollen. Mit dem Omnibus-I-Paket plant die Europäische Kommission jedoch eine drastische Einschränkung des CSRD-Anwendungsbereichs, wodurch viele Unternehmen künftig von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen wären: Künftig sollen nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und über 450 Mio. Euro Umsatz berichtspflichtig sein. Zugleich werden durch den aktuellen Entwurf der „Draft Simplified ESRS“ die inhaltlichen Anforderungen der „ESRS Set 1“ erheblich abgesenkt.

Diese Entwicklung lehnt der DGB entschieden ab. Rund 85 Prozent der bislang unter der CSRD erfassten Unternehmen würden aus der verbindlichen Berichterstattung herausfallen und – wenn überhaupt – nur noch nach einem stark reduzierten Standard berichten. Eine sozial-ökologische Transformation der Wirtschaft kann nicht allein durch wenige Großunternehmen vorangetrieben werden, die auf Grundlage eines möglicherweise ebenfalls unzureichenden Standards über ihre Nachhaltigkeitsleistungen berichten.

Der für kleine Unternehmen konzipierte VSME-Standard ist inhaltlich unzureichend, um Transparenz und wirksame Nachhaltigkeitssteuerung in mittelgroßen und größeren Unternehmen sicherzustellen. Seine faktische Ausweitung im Zuge des Omnibus-Verfahrens untergräbt die Ziele von CSRD und ESRS und schwächt den notwendigen Wandel in der gesamten Wirtschaft.

Der von EFRAG entwickelte VSME-Standard ist bewusst einfach gestaltet, um eine praktikable Umsetzung für die eigentlich vorgesehene Zielgruppe der nicht börsennotierten Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten zu gewährleisten. Er besteht aus einem Basismodul sowie einem optionalen Zusatzmodul mit Datenpunkten, die nur auf ausdrückliche Nachfrage von Geschäftspartner*innen – etwa Investoren, Banken und Unternehmenskunden – offengelegt werden.

Zentral ist, dass der VSME-Standard keine verpflichtende Wesentlichkeitsanalyse vorsieht. Damit fehlt ein zentrales Instrument zur strukturierten Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Auswirkungen. Gerade die doppelte Wesentlichkeit ist jedoch der methodische Anker der ESRS, um Auswirkungen und finanzielle Risiken strukturiert zu identifizieren und zu priorisieren. In der Folge besteht die Gefahr, dass relevante ESG-Risiken nicht erkannt oder unzureichend adressiert werden. Der Verzicht auf unternehmensbezogene Analysen sowie auf die systematische Einbindung von Stakeholdern und insbesondere der Arbeitnehmer*innenvertretungen schwächt die Nachhaltigkeitssteuerung erheblich, da beides Kernelemente wirksamer Nachhaltigkeitssteuerung und wichtige Beteiligungsinstrumente sind.

Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Fehleinschätzungen, untergräbt eine risikobasierte Steuerung und kann erhebliche finanzielle und soziale Folgewirkungen für Unternehmen und Beschäftigte nach sich ziehen. Der Standard reduziert das Nachhaltigkeitsmanagement damit im Wesentlichen auf formale Berichterstattung, ohne substanzielle risikobasierte Steuerung zu fördern.

Zudem fehlen eine systematische Erfassung finanzieller Nachhaltigkeitsrisiken sowie verbindliche externe Prüfungen.

Angesichts stark unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Risikoprofile ist ein minimalistischer Einheitsstandard nicht geeignet, wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen adäquat abzubilden. Der VSME-Standard kann somit weder Transparenz noch verantwortungsvolle Unternehmensführung verlässlich gewährleisten. Seine Ausweitung im Zuge des Omnibus-Verfahrens würde die Qualität der Berichterstattung erheblich absenken.

Zu betonen ist außerdem, dass die CSRD Arbeitnehmer*innenvertretungen Mitwirkungsrechte gewährt, insbesondere durch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Berichterstattung abzugeben und sich über Unternehmensstrategien, Due-Diligence-Prozesse sowie die Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Sinne der doppelten Wesentlichkeit mit dem Management auszutauschen. Eine Reduzierung des Anwenderkreises führt damit zu einer rechtspraktischen Kappung der vorgesehenen Beteiligungsrechte: Wo die CSRD nicht mehr gilt, entfällt auch der ausdrücklich vorgesehene Rahmen für Information, Konsultation und Stellungnahme zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die geplante Einschränkung des Anwendungsbereichs führt folglich dazu, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen in vielen Unternehmen diese Rechte verlieren, was einen massiven Rückschritt bei der Beteiligung darstellt.

Keine Verwässerung der Lieferkettenberichterstattung – verbindliche Transparenz entlang der Lieferkette sichern

Zur Begrenzung des Trickle-down-Effekts soll entlang der Lieferkette eine Obergrenze für Informationsabfragen eingeführt werden, wonach auftraggebende Unternehmen nur noch Angaben auf dem Niveau des vereinfachten Standards verlangen dürfen. **Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diesen „Value Chain Cap“ entschieden ab. Würden Lieferanten lediglich nach dem VSME-Standard berichten, blieben zentrale Nachhaltigkeitsinformationen – insbesondere zu Arbeitnehmer*innenrechten – unzugänglich.** Dies untergräbt sowohl den Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch wirkungsvolle menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und ein verantwortungsvolles Risikomanagement der auftraggebenden Unternehmen entlang der Lieferkette.

Zugleich greift die Empfehlung der Kommission zu Informationsabfragen durch auftraggebende Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer zu kurz, da sie die Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung faktisch auf diese beiden Gruppen verengt. **Die CSRD benennt ausdrücklich Gewerkschaften und betriebliche Arbeitnehmer*innenvertretungen als zentrale Adressaten der Berichterstattung. Der DGB fordert daher, diese Zielgruppen sowie den Zweck der Richtlinie in einem neuen Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen klar zu berücksichtigen und die Berichterstattung nicht einseitig auf Auftraggeberinteressen auszurichten.**

Der VSME-Standard ist inhaltlich unzureichend

Der VSME-Standard enthält nur wenige, stark eingeschränkte Berichtsaspekte und die Granularität der Datenpunkte ist gering und für mittelgroße oder größere Unternehmen ungeeignet. Wesentliche Informationen bleiben unzugänglich. Im Bereich Sozialstandards umfasst das Basismodul der VSME lediglich freiwillige Datenpunkte zu:

- Anzahl der Beschäftigten (befristet/unbefristet, Geschlecht, Fluktuation ab 50 Beschäftigten)
- meldepflichtige Arbeitsunfälle und Todesfälle
- Vergütung (Mindestlohn, Tarifbindung, geschlechtsspezifische Unterschiede ab 150 Beschäftigten)
- Schulungsstunden je Beschäftigten nach Geschlecht.

Das optionale Zusatzmodul des VSME-Standards liefert auf Nachfrage von Finanzmarktteilnehmern oder auftraggebenden Unternehmen zusätzliche Informationen zum Geschlechterverhältnis in Führungs- und Leitungsorganen.

Maßgebliche Angaben fehlen jedoch – etwa zu Prozessen der Einbindung der Arbeitnehmerschaft und zum sozialen Dialog, darunter die Existenz von Betriebsräten, die Rechte der Arbeitnehmer*innen auf Information, Anhörung und Mitbestimmung sowie globale Rahmenvereinbarungen mit Gewerkschaftsföderationen. Auch Angaben zu Arbeitszeit, angemessener Entlohnung, sozialer Absicherung, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Karriereentwicklung sowie zu Vielfalt, Inklusion und zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fehlen vollständig.

Besonders kritisch ist, dass der VSME-Standard nahezu keine Angaben zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette und zu Arbeitnehmer*innenrechten verlangt. Wesentliche Risiken und Auswirkungen in der Lieferkette der nicht berichtspflichtigen Unternehmen – etwa zu Arbeitnehmer*innenrechten, Arbeitsbedingungen, Gleichstellung und eine angemessene Unterbringung sowie Wasser- und Sanitärversorgung – werden nicht erfasst. Gerade in der nachgelagerten Wertschöpfungskette treten aber die größten Risiken und die schwerwiegendsten Auswirkungen auf.

Lediglich im Zusatzmodul werden für die eigenen Beschäftigten Informationen zu Richtlinien, Verhaltenskodizes und Beschwerden mit Menschenrechtsbezug abgefragt; zu Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette findet sich lediglich eine einzige Angabe zu bestätigten Vorfällen in Hinblick auf ausgewählte Menschenrechtsverletzungen.

Damit fehlen zentrale Datenpunkte für eine wirksame menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nach der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die als Grundlage für Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie zur Wirksamkeitskontrolle von Unternehmen dienen, die unter den Geltungsbereich der Regulierungen fallen. Ohne diese Informationen können Unternehmen keine fundierten Risikobewertungen in der Lieferkette vornehmen.

Ein weiterer gravierender Mangel ist der Wegfall verbindlicher Anforderungen zur Berichterstattung über die Einbindung von Stakeholdern. Nach dem vorgeschlagenen vereinfachten Standard müssen die Interessen und Standpunkte der Stakeholder nicht offengelegt werden. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, darzulegen, ob und wie Stakeholder in die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden oder welchen Einfluss sie auf die unternehmerische Strategie, das Geschäftsmodell und nachhaltigkeitsrelevante Zielsetzungen hatten. **Damit wird ein zentrales Instrument wirksamer Nachhaltigkeitssteuerung und demokratischer Kontrolle faktisch aufgegeben.**

Zudem werden durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs und die Reduzierung der Berichtsstandards bestehende Datenlücken nicht geschlossen, obwohl fehlende oder unzureichende Nachhaltigkeitsinformationen eine der größten Herausforderungen für Finanzmarktteilnehmer darstellen.

Diese Datenlücken beeinträchtigen die von der Bankenaufsicht geforderte effektive Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken erheblich.¹

Sollten die Vorhaben zur Standardreduzierung und zur Einschränkung des Anwendungsbereichs umgesetzt werden, würden die Transparenzanforderungen für Finanzdienstleister und realwirtschaftliche Unternehmen deutlich auseinanderfallen. ESG-Risiken sind für die Finanzaufsicht von besonderer Relevanz, da sie Ausfallrisiken erhöhen, Sicherheiten entwerten und Geschäftsmodelle destabilisieren können. Banken und Finanzdienstleister unterliegen daher im Bereich Nachhaltigkeit strengeren Transparenzanforderungen als realwirtschaftliche Unternehmen – insbesondere aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben, unter anderem in der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) sowie der sechsten Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive VI, CRD VI). Nach Artikel 449a der Eigenmittelverordnung sind alle Kreditinstitute verpflichtet, umfangreiche Informationen zu ESG-Risiken offenzulegen. Darüber hinaus müssen große Banken gemäß den Vorschriften der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen sogenannten „Prudential Transition Plan“ veröffentlichen, in dem sie sich systematisch mit ESG-bezogenen Risiken auseinandersetzen. Dies umfasst unter anderem umfassende Materialitätsanalysen in den Bereichen Klima und Biodiversität, Soziales sowie Governance.

Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten ihrer Kunden ist für Banken daher für die eigene Risikoidentifikation, -messung und -steuerung unabdingbar und erforderlich. Durch den „Value Chain Cap“ werden entsprechende Abfragen bei Unternehmen reduziert, was sowohl für Finanzinstitute als auch für Unternehmen zu erhöhtem Aufwand führen kann. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass Unternehmen Nachhaltigkeitsdaten beispielsweise im Rahmen von Kreditvergaben ohnehin bereitstellen müssen – unabhängig davon, ob sie nach der CSRD berichtspflichtig sind oder nicht.

¹ European Central Bank (2025): Opinion of the European Central Bank of 8 May 2025 on proposals for amendments to corporate sustainability reporting and due diligence requirements (CON/2025/10), https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/legalecb/leg_con_2025_10.en.pdf